

Die Praxis auf dem Prüfstand

Steuertipp: Grundsätzliches zur Betriebsprüfung in Arztpraxen. Teil 1: Ablauf

Eine Betriebsprüfungsanordnung ist in jeder Branche ein unwillkommenes Geschenk und verursacht den Betriebsinhabern manch schlaflose Nächte. Der Arzt wird in diesem Zusammenhang nicht nur mit seinen Zahlen konfrontiert, sondern auch mit datenschutzrechtlichen Aspekten wie zum Beispiel der Offenbarkeit der Daten seiner Patienten. Durch die voranschreitende Digitalisierung haben sich die Abläufe im Rahmen von Betriebsprüfungen in den letzten Jahren verändert. Die elektronische Auswertung der Praxis-EDV und die Auswertung der elektronisch übermittelten Steuererklärungen durch die Finanzämter geben den Prüfern neue Hinweise und eröffnen neue Prüfungsfelder.

Einleitung der Betriebsprüfung: Die Betriebsprüfung wird durch die Prüfungsanordnung angezeigt, die vor oder spätestens zu Beginn der Außenprüfung vorliegen muss. Sie legt den Prüfungszeitraum fest, der in der Regel drei Veranlagungszeiträume umfasst. Das bedeutet aber nicht, dass die Prüfung nicht auch auf weitere Zeiträume ausgedehnt werden kann. Werden Buchungsfehler festgestellt, die mehrere Zeiträume betreffen, z.B. eine falsche Ermittlung der Abschreibung eines Wirtschaftsgutes, kann die Prüfung auf alle betroffenen, noch nicht verjährten Jahre ausgedehnt werden. Bei Berufsausübungsgemeinschaften wird die Prüfungsanordnung der Gesellschaft bekannt gegeben, weil diese selbst Steuersubjekt ist. Wenn auch die Gesellschafter geprüft werden sollen, muss jedem Gesellschafter zusätzlich eine gesonderte Prüfungsanordnung bekannt gegeben werden.

Prüfungsort: Der Prüfer ist gehalten, die Betriebsprüfung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen, das bedeutet grundsätzlich in der betroffenen Arztpraxis, durchzuführen. In der Praxis findet die Prüfung in der Regel bei dem betreuenden Steuerberater statt. Die Arztpraxis wird nur nach entsprechender Absprache besichtigt. Darauf gibt es allerdings keinen rechtlichen Anspruch.

Die Praxisbesichtigung: Die Praxisbesichtigung ist immer ein aufregender Moment und häufig der erste oder gar der einzige, bei dem der Arzt mit dem Betriebsprüfer zusammentrifft. In der Regel wird der Termin im Vorfeld abgestimmt. Es empfiehlt sich, einen Zeitraum ohne Patientenverkehr zu wählen und auch ohne Anwesenheit der Mitarbeiter, damit die Begehung in Ruhe ablaufen kann. Häufig wünschen die Prüfer einen Einblick in die Praxissoftware und deren Funktionsweise. Kennt sich der Arzt damit nicht aus,

sollte ein Mitarbeiter, der damit umgehen kann, anwesend sein. Zugleich muss der Arzt dafür Sorge tragen, dass in sensible Patientendaten wie z.B. Diagnosen kein Einblick gewährt wird. Des Weiteren werden die Anlagewirtschaftsgüter, die abgeschrieben werden, in Augenschein genommen, um zu überprüfen, ob es diese Gegenstände überhaupt gibt und es sich dabei wirklich um lediglich für die Praxis genutzte Objekte handelt.

Ende der Betriebsprüfung: Abschließend findet in der Regel eine Schlussbesprechung statt. Im Anschluss ergeht ein Prüfungsbericht, der für die Änderung der betroffenen Steuerbescheide maßgeblich ist. Da der Prüfungsbericht kein Verwaltungsakt ist, kann dagegen nicht vorgegangen werden. Ggf. bleibt nur der Einspruch gegen die geänderten Steuerbescheide und, sollte dieser erfolglos sein, der Klageweg.

Ausblick: Mit kompetenter steuerlicher Begleitung durch einen Steuerberater ist eine Betriebsprüfung gut zu meistern. Wichtig ist, dass Sie für die entsprechenden Themen sensibilisiert sind und Ihrem Berater entsprechende Hinweise geben, die er nutzen kann, um Sie optimal im Vorfeld auf die Betriebsprüfung vorzubereiten.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Laura Stüwe, Steuerberaterin, Diplom-Juristin,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover

Keine Selbstanzeige mehr möglich

Die wichtigste rechtliche Änderung ist die Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeigemöglichkeit nach Bekanntgabe der Betriebsprüfungsanordnung. Hat der Arzt seine Zahlen nicht korrekt angegeben, z.B. Bareinnahmen nicht in zutreffender Höhe erklärt, ist eine Korrektur bei Bekanntgabe der Prüfungsanordnung nicht mehr mit strafbefreiender Wirkung möglich. Diese Änderung erhöht den Druck auf den unehrlichen bzw. unvorsichtigen Steuerpflichtigen.